

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Gewerkschaften, Vereinen, Klubs und sonstigen Betrieben
Inhaltsverzeichnis des Bandes der Gewerkschaft- und Arbeiterzeitung und sonstiger Beilagen

Verbands-Zeitung, herausgegeben von der Gewerkschaftlichen Arbeiterzeitung, Berlin, 21. April 1915. Preis 10 Pfennig. Abonnement 1 Mark 50 Pfennig. Druck: Verlagsanstalt 'Die Arbeiter', Berlin.

Zur Kartoffelversorgung

Die Kartoffelversorgung ist ein Problem, das in den letzten Jahren immer mehr an Wichtigkeit gewonnen hat. In den letzten Jahren sind die Kartoffelpreise stark gestiegen, was zu erheblichen Schwierigkeiten für die Bevölkerung geführt hat. Die Regierung hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung zu sichern, aber diese sind nicht ausreichend. Die Gewerkschaften fordern eine bessere Organisation der Produktion und Distribution, um die Preise zu senken und die Versorgung zu gewährleisten.

Von einer allgemeinen Beschneidung der Kartoffeln vor dem Verfall ist wegen technischer Schwierigkeiten und wegen der Gefahr des Verderbens bei ungenügender Behandlung und Verhinderung der hochgradigsten Kartoffeln abgesehen. Zudem die zur Erhaltung der Kartoffeln notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb des Reichs durchzuführen sind, werden die Kommunalverbände der Kartoffelversorgung, die durch landwirtschaftliche Maßnahmen zu bewerkstelligen sind, unter eingehender Begleitung einer Stelle bei der Reichsstelle an die darüber zu entscheiden, ob die Maßnahmen zu beschleunigen sind oder nicht. Die Reichsstelle kann die Überwachung von Kartoffelplantagen aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband oder an die Reichsstelle verlagern. Die Kommunalverbände sind keine Kartoffel abzugeben, können diese Mengen jedoch an anderen Orten, die ungenügend sind, weiter abgeben. Die Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, darf nicht geringgeschätzt werden, wenn diese Verträge nachweislich mit dem Kartoffelproduzenten abgeschlossen worden sind und wenn der Inhalt von einem der Vertragsparteien bis zum 20. April 1915 eindeutig bei dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln liegen, mitteilt ist. Der Kartoffel ist zulässig, wenn die Reichsstelle es genehmigt oder verlangt. Auch soll die Reichsstelle beschleunigt sein, in die bei der Erfüllung dieser Verträge laufenden Vertragsverträge als Erwerber einzutreten. Von diesem Rechte wird ein abgemessenes jedoch nur ein aller größter Vorteil Gebrauch gemacht werden.

Die Kommunalverbände können im übrigen die zur Versorgung der unbedeutendsten Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlichen Maßnahmen in erheblicher Weise treffen, wie sie bei der Abgabe des Reichs mit Getreide und Weizen zulässig sind. Es ist hierbei anzunehmen, daß die Kommunalverbände von Kartoffeln aus dem Reich eines Kommunalverbandes sich nicht erziehen dürfen auf Weizen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates, der Provinz verbleiben, eines Kommunalverbandes, der Provinzialverwaltung, einer Kreisverwaltung oder der Reichsverwaltung in Berlin leben, oder auf Weizen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge von Kartoffelproduzenten abgeschlossen sind und die Reichsstelle bis zum 20. April 1915 dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln liegen, mitteilt ist.

Der Inhalt der Kartoffeln wird zu Berlin zu liefern müssen, die dem Reichsamt neben dem Reichsamt ein Entgelt für Verfrachtung, Packung und Fracht kostet. Diese Kosten werden nicht für die unbedeutendste Bevölkerung zu hoch sein. Die Reichsamtverwaltung wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

die Kartoffeln zu bestimmten Preisen abzugeben, die für die Bevölkerung der unbedeutendsten Bevölkerung zu hoch sind. Die Reichsstelle wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

den Kartoffeln zu bestimmten Preisen abzugeben, die für die Bevölkerung der unbedeutendsten Bevölkerung zu hoch sind. Die Reichsstelle wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

den Kartoffeln zu bestimmten Preisen abzugeben, die für die Bevölkerung der unbedeutendsten Bevölkerung zu hoch sind. Die Reichsstelle wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

den Kartoffeln zu bestimmten Preisen abzugeben, die für die Bevölkerung der unbedeutendsten Bevölkerung zu hoch sind. Die Reichsstelle wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

den Kartoffeln zu bestimmten Preisen abzugeben, die für die Bevölkerung der unbedeutendsten Bevölkerung zu hoch sind. Die Reichsstelle wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

den Kartoffeln zu bestimmten Preisen abzugeben, die für die Bevölkerung der unbedeutendsten Bevölkerung zu hoch sind. Die Reichsstelle wird daher von Kommunalverbänden beim Erwerb von Kartoffeln, die zur Versorgung ihrer unbedeutendsten Bevölkerung durch die Reichsstelle erfolgt, die Reichsstelle ersuchen, die durch die genannte Sonderverordnung den Sonderwärt über den Höchstpreis bezahlt werden. Dadurch werden die Kommunalverbände in die Lage versetzt,

Anfuhrungsentschädigung an soldatenreiche Familien. Im Anschluß an die Wehrvorlage 1913 verabschiedete der Reichstag einen Antrag, wonach solchen Familien, die durch die Militärdienst anberaumt üblicherweise belastet werden, eine besondere Beihilfe zu gewähren ist. Der Bundesrat trat durch eine Verordnung vom 26. März 1914 dem Antrag bei. Demnach kann eine Entschädigung verlangt werden, wenn eheliche oder diesen gleichstehende Söhne durch Ableistung der gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht als Gemeine oder Unteroffiziere eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, und zwar für die weitere Pflichtdienstzeit. Wenn also beispielsweise zwei Söhne je drei Jahre bei der Kavallerie dienen mußten, so kann beim Eintritt des dritten Sohnes gleich die Gewährung der Anfuhrungsentschädigung beantragt werden. Die Anfuhrungsentschädigung ist auf Verlangen zu gewähren:

- a) den Eltern gemeinschaftlich oder dem überlebenden Elternteil, und zwar auch dann, wenn sie nicht bedürftig sind und der Soldat nicht ihr Ernährer war;
- b) den Stiefeltern, wenn sie von dem Soldaten vor dem Eintritt in den Militärdienst dauernd unterstügt wurden. Wird der Anspruch von Stiefeltern erhoben, so kommen auch die Dienstzeiten der halbbürtigen Brüder des Eingestellten zur Anrechnung;
- c) den Großeltern beim einem Großeltern, wenn Eltern oder Stiefeltern nicht vorhanden sind. Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß Erwerbsunfähigkeit vorliegt und der Soldat die Großeltern bis zu seinem Dienstantritt dauernd unterstügt hat. Bei Berechnung der Dienstjahre kommen nur diejenigen der Söhne des betr. Abkömmlings zur Anrechnung.

Die Anfuhrungsentschädigung beträgt 240 M. für das 1. und jedes weitere Kinddienstjahr. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober. Es werden also halbjährlich 120 M. gezahlt; ein angefangener Monat wird voll gerechnet und mit 20 M. vergütet.

Der Anspruch soll innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienstleistungen den Anspruch begründen, bei der Gemeindebehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Berechtigten angemeldet werden. Er erlischt mit dem Tode oder der Entlassung des betreffenden Sohnes und kann jedenfalls nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Entlassung oder dem Tode mehr als sechs Monate verstrichen sind. Beschwerden über einen nicht ordnungsgemäß erledigten Antrag können bei den vorgesetzten Dienstbehörden angebracht werden.

Der Ausbruch des Krieges hat nun Zweifel aufzuheben lassen, ob die Anfuhrungsentschädigung auch während des Krieges in den ursprünglich vorgesehene Grenzen voll beansprucht werden kann. Diese Zweifel werden jedoch behoben durch nachfolgende Grundzüge, die der Bundesrat veröffentlicht hat:

Anfuhrungsentschädigung an soldatenreiche Familien werden auch während des Krieges gezahlt, jedoch erhalten Familien der Mannschaften, die — der Reserve Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm angehörig — erst infolge der Mobilmachung zum Fronteintreten werden, keine Anfuhrungsentschädigung. Ebenfalls begründet der Eintritt als Kriegsfreiwilliger einen Anspruch auf Anfuhrungsentschädigung. Das gleiche gilt bei der Einberufung eines manngebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Kriegsfreiwilligen. Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Entschädigung, weil der Sohn auch während des Krieges seine gesetzliche Dienstzeit erfüllt. Auch die Familien der mit Wehrdienst einberufenen Freiwilligen sowie derjenigen Militärfreiwilligen, die bei der dreijährigen Friedensanshebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt waren, insoweit aber eingezogen sind, haben Anspruch auf Entschädigung.

Soldatenbeihilfe während des Krieges. Auf eine Frage, warum heurlandige Soldaten während sie sich bei ihrer Familie aufhalten, keine Soldatenbeihilfe erhalten, wird vom preussischen Kriegsministerium mitgeteilt, daß solche wie manuelle Soldaten auch während der Kriegszeit Soldatenbeihilfe zu beanspruchen haben. Wenn einzelne diese Beihilfe nicht erhalten, habe das vermutlich daran gelegen, daß sie sich nicht an ihre Truppenteile gewandt und die Beihilfe eingekordert hätten. Nichtsdesto weniger sind die Soldatenbeihilfe nicht über den Aufenthalt des Verurteilten unterstellt gemeint. In allen solchen Fällen haben die Verurteilten ihren Anspruch bei ihrem Truppenteil geltend zu machen.

Zur Einberufung der Reservisten in den Krieg. Die hiesige Generalkommando der 1. Armee und indirekten Diensten unter dem 30. März ist eine Bekanntmachung an die Feld- und Reservebehörden. In § 1. Absatz 3 der Bundesratsverordnung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 („Reichs-Gesetzblatt“, Seite 139) ist unter d bestimmt worden, daß Bierbrauereien trotz der Beschlagnahme im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten dürfen, wie noch erforderlich ist, um die für sie nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1915 (MBl., Seite 65/66) festgesetzte Malzmenge zur Bierbereitung herzustellen. Durch die Worte „im März 1915 und dann vierteljährlich“ sollte verhindert werden, daß eine Brauerei sofort ihre gesamten Gerstenvorräte vermalzt, die sie bis zum Herbst dieses Jahres für ihre Bierbereitung benötigt. Hieran muß auch festgehalten werden. Dagegen lag es nicht in der Absicht, eine Unterbrechung von mehreren Tagen im Produktionsprozess einer Brauerei dadurch herbeizuführen, daß die Vermalzung für einige Tage ausgesetzt werden muß, weil in den letzten Tagen des Monats März die für das nächste Vierteljahr freigegebenen Gerstenvorräte noch nicht in Angriff genommen werden dürfen. Nach einer Auskunft des Instituts für Gärungsindustrie in Berlin ist es vielmehr technisch unumgänglich, daß den Brauereien die Möglichkeit gegeben wird, bereits in den letzten Tagen des Monats März nötigenfalls mit der Vermalzung der Gerstenvorräte zu beginnen, deren Vermalzung ihnen für das Vierteljahr April/Juni 1915 gestattet ist. In diesem Sinne ist die angelegene Bestimmung des § 4 Absatz 3 d auszuulegen. Dabei bleibt es verboten und ist nach § 7 derselben Verordnung mit strengen Strafen bedroht, wenn eine Brauerei bereits jetzt die Gerstenvorräte vermalzen würde, deren Vermalzung ihr für das Vierteljahr Juli/September 1915 gestattet ist.

Verabschiedung des Spiritus. Der Bundesrat hat beschlossen, vom 2. April ab allen unverarbeitungsfähigen Spiritus und Rohspiritus für die Verfeinerung zu sperren. Damit ist eine Verabschiedung der gesamten Spiritusfabrikation angedeutet und eine Monopolisierung der Herstellung von Branntwein eingetreten. Von der Sperre ausgenommen ist der aus Obst, Beeren, Treibern, Wein, Weinhefe, Most usw. erzeugte Branntwein; auch Abfindungsbranntweine werden von der Sperre nicht getroffen. Die Sperre bezieht sich auf Spiritus in dem Zustand, in dem er die Brennereien und Reinigungsanstalten verläßt. Von der Sperre ist ferner aller unverarbeitungsfähige Spiritus, der für die Herstellung von Branntweinfabrikaten unterwegs ist, sowie der Spiritus, welcher sich noch unverarbeitungsfähig in einem Branntweinallager befindet und eine Verfeinerung noch nicht erfahren hat, getroffen. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, am 1. Mai die Sperre in heftigstem Umfange wieder aufzuheben. Ob dies tatsächlich geschehen wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Korrespondenzen.

Brennereien. Steuerungszulage. Bei den Arbeitern des bürgerlichen Branntweins machte sich schon längere Zeit eine gewisse Stimmung bemerkbar; einzelne Kollegen hatten auch wiederholt versucht, eine Lohnsteigerung anzufordern, jedoch meistens ohne den gewünschten Erfolg. Man konnte es eigentlich der Verantwortung auch nicht verzeihen, auf die endlosen Säulen der einzelnen Arbeiter ohne weiteres zu reagieren. Mittlerweile sind die meisten Kollegen unserer Organisation beigetreten und wurde in einer vollständig beendeten Betriebsversammlung der einstimmige Beschluß gefaßt, der Direktion ein Gesuch um Gewährung einer Steuerungszulage zu unterbreiten. Die Arbeiter werden indessen mit einer durchschnittlichen Lohnsteigerung von mindestens 2 M. überführt.

Das Entgegenkommen dieser Firma verdient volle Anerkennung. Andererseits hat auch nicht verkannt werden, daß diese erhebliche Steigerung der Lohnverhältnisse der Kollegen hauptsächlich der guten Organisation und ihrer Einmütigkeit zu verdanken ist. Es wäre nun zu wünschen, daß auch die Kollegen in den übrigen Brennereien, welche mit den gleichen Steuerungsverhältnissen rechnen müssen, aus diesem Beispiele die richtige Konsequenz ziehen und erreichen, daß es notwendig ist, auch während des Krieges den Lohn der Organisation anzuschließen.

Weg. Die letzte Versammlung fand unter nicht allzu großen Andeutungen statt. Unser Vortragsprogramm wurde den Anwesenden zur Kenntnis gebracht, daß zur Abhaltung der Versammlung die Genehmigung der Behörde vorliegt. Einleitend hielt alsdann der Generalsekretär G. Feder die Rede über die Aufgaben und die Aufgaben der Arbeiter in der Kriegszeit, in welchem er die Aufgaben und die Interessen der Arbeiter in der Kriegszeit darlegte. Dabei wies er auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Arbeiter untereinander hin. Er erwähnte die Zusammenkünfte der Arbeiter in der Kriegszeit und die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Arbeiter untereinander. Er erwähnte die Zusammenkünfte der Arbeiter in der Kriegszeit und die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der Arbeiter untereinander.

zuharren und die Verbandsprinzipien hochhalten und bei sie, rege Propaganda zu entfalten, um neue Mitglieder zu werben und die durch den Krieg entstandenen Lücken baldigst wieder auszufüllen.

Rundschau.
Aus der Industrie.

Beschlagnahme der Malzsteine in den Brauereien. Durch Kaiserliche Verordnung vom 24. März 1915 sind die am 27. März 1915 vorhandenen Vorräte an Malzsteinen in der Menge von mindestens 500 Kilogramm zugunsten der Kriegsgewehre Beschlagnahmt in Wien beschlagnahmt worden. Alle Vorräte in dieser Menge waren bis spätestens am 8. April 1915 schriftlich anzugeben und die Kriegsgewehre-Beschlagnahme kann die bei ihr angemeldeten Mengen bis 27. April für die Kriegsgewehre in Anspruch nehmen. Der Preis für die Malzsteine beträgt 32 Kronen für 100 Kilogramm.

Bier- und Brauwasserversorgung in England? Nach Zeitungsberichten aus England bereitet die Regierung ein Gesetz vor, das die Bierfabrikation während des Krieges zum Staatsmonopol erklärt. Alle Brauereien sollen aufgekauft und die private Herstellung und der Vertrieb des Bieres mit Freiheitsstrafe bedroht werden. Nach anderer Meldung hat das Kabinett dieser Entwürfe bereits grundsätzlich genehmigt. Ferner wird über den Plan beraten, den gesamten Alkoholmarkt zu monopolisieren.

Die Fabrikation von Zwergzucker in kriegsgelegenen Brauereien. empfiehlt Dr. A. Wanderszel in der Tageszeitung für Brauerei, um den Nachschubwert des Zwergzucker besser auszunutzen wie bisher. Unser gewöhnlicher feiner Zucker, heißt es dort, läßt sich durch eine verhältnismäßig einfache Bearbeitung leicht in eine halbfeste flüssige Konsistenz überführen — nämlich in flüssigen Zwergzucker — und gerade ein ganz oder teilweise kriegsgelegener Brauereibetrieb eignet sich zu dieser Zwergzuckerfabrikation auf Grund seiner nach hygienischen und nachschubmittels-technischen Gesichtspunkten eingerichteten Apparate und Räume. Weil Zwergzucker als Brotbestandteil Butter oder Fett leicht geschmolzen ist und auch in dieser Form die Nährstoffe gleichmäßig und mühelos verteilt werden können, erklärt Wanderszel es für „höchstwünschenswert“ und für unsere Nachschubmittelmacht bedeutsam, wenn sich jetzt Brauereien, die ihren Betrieb eingestellt haben, durch die Aufnahme der Zwergzuckerfabrikation um die Erhöhung des Zwergzuckerbedarfes bemühen würden und damit zugleich auch der heimischen Nachschubmittelfabrikation unserer eigenen Nachschubproduktion erlöschen.

Im Anschluß an diese Zwergzuckerfabrikation könnte dann ebenfalls auch an die Fabrikation von künstlichem Honig, durch künstliche Stromadaption und eventuellen Naturschutzgesetz, geschritten werden, und weiterhin auch noch die Herstellung von Fruchtzucker, Fruchtgelee und Obstkonerven usw. aufgenommen werden.

Wirtschaftliches, Soziales.

Die Lebensmittelpreise. Nach der neuesten im „Reichs-Anzeiger“ veröffentlichten Übersicht über die häufigsten Kleinhandelspreise wichtiger Lebensmittel und Hausbedarfsmittel in rund 50 preussischen Städten, die vom preussischen Statistischen Landesamt angeführt sind, hatten die Kleinhandelspreise in diesen Städten folgende Durchschnittshöhe:

	Jahr 1914	Jahr 1915
Ähren gelbe pro Säcke	394 M.	108,4 M.
Speisebrot, weiß	44,6	108,7
Ähren	53,6	139,3
Speisebrot, weiß	7,2	11,5
Speisebrot, weiß	27,0	32,6
Speisebrot, weiß	37,2	38,1
Speisebrot, weiß	39,1	47,4
Speisebrot, weiß	48,4	52,7
Speisebrot, weiß	51,4	55,1
Speisebrot, weiß	50,4	54,7
Speisebrot, weiß	30,7	28,6
Speisebrot, weiß	47,7	78,5
Speisebrot, weiß	54,8	92,1
Speisebrot, weiß	45,2	80,2
Speisebrot, weiß	2,8	3,1
Speisebrot, weiß	50	110,9
Speisebrot, weiß	100 Stk	101,2
Speisebrot, weiß	Sack	30,5
Speisebrot, weiß		21,0
Speisebrot, weiß	Stück	9,1

Die Zahlen ergeben schon eine außerordentlich hohe Preissteigerung, in Wirklichkeit sind sie aber noch bedeutend höher als im Februar. Soweit es sich um Waren handelt, für welche die entsprechende Statistik fehlt, lassen sich die Preissteigerungen auch einigermaßen veranschaulichen. Bei anderen aber, und zwar bei den wichtigsten Lebensmitteln, hätte sich den letzten Preisverhältnissen entgegenzusetzen lassen, wenn rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen worden wären.

Die Bekämpfung der Kriegsgewinn. „Sinnlos ein anderer Soldat ist so vollständig wie der, daß die Leute, die jetzt in der Kriegszeit an ihren Verletzungen für das Vaterland sterben, viel Geld verdienen, eine hohe Sicherheit an das Reich abgeben sollen.“ So schrieb im Dezember u. J. die national-liberale „Kölnische Zeitung“ (26. Dezember 1914). Einige Wochen vorher, am 1. Dezember, hatte die „Frankfurter Zeitung“ geschrieben, daß die scharfe Herausziehung des während des Krieges gewonnenen Vermögensgegenstandes dem Reichswirtschaftsamt der wehrlosen Soldaten, einverleibt. Jetzt bringt die „Kölnische Zeitung“ (Nr. 20), eine Zusammenfassung aus den Geschäftsberichten der Kriegsgewinnbesitzer, die die schon bekannten Feststellungen über mangelnde Gewinne aus Kriegsgewinnungen und Lebensmittelpreisen aufweisen. Das Zentralamt erklärt, daß sich die Summe, die eine besondere Bekämpfung der Kriegsgewinnung bedürftig machen. „Der Geschäftsbericht“, so schreibt die „Kölnische Zeitung“ weiter, „lassen es begründlich erscheinen, wenn in den Berichten der Gewinnaufgeber die Anzahl immer mehr Soldaten genannt, es

